

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 08.08.2023

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 3 / 40-31-12
--

Beschlussvorlage Nr. 0470/2023
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	23.08.2023	Vorberatung
Schulausschuss	24.08.2023	Vorberatung
Rat	30.08.2023	Entscheidung

Beschlussvorlage

Schülerbeförderung

hier: Entscheidung des Schulträgers über die wirtschaftlichste Beförderung und Festsetzung der Eigenanteile

Beschlussvorschlag:

1. Gem. § 3 und § 12 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO) beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt, dass die wirtschaftlichste Beförderung für die Grundschulen und die weiterführenden Schulen der Stadt Bergneustadt im Schuljahr 2023/2024 die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln in Form des vom Verkehrsverbund Rhein-Sieg angebotenen DeutschlandTickets ist.
2. Optional: Nach § 97 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO werden für die weiterführenden Schulen der Stadt Bergneustadt für die über den Schulweg hinausgehende Nutzung des neuen DeutschlandTickets die folgenden Eigenanteile pro Monat festgesetzt:

Schulart	Grundschulen		weiterführende Schulen	
Standortkategorie	1	2	1	2
Linienverkehr gem. § 42 PBefG				
Erstes, nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	11,20 €	5,60 €	14,00 €	7,00 €
Zweites, nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	5,60 €	2,80 €	7,00 €	3,50 €
Drittes und jedes weitere nicht volljährige, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	0,00 €			
Freifahrberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	0,00 €			

Weitergehende Entlastungen vom Eigenanteil werden nicht gewährt.

3. Optional: Die zu erhebenden Eigenanteile (Ziffer 2) werden von dem zu beauftragenden Verkehrsunternehmen eingezogen. Für diese Leistung zahlt der Schulträger einen Betrag von 1,00 € netto pro Monat und pro Ticket, das im Rahmen dieser Vereinbarung ausgegeben wird.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die vertraglichen Regelungen zur Einführung und Umsetzung des DeutschlandTickets mit der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft AG (OVAG) zu treffen.
5. Die vorgenannten Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Tarifbestimmungen des VRS vom Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zum Beginn des neuen Schuljahres unverändert fortbestehen und vorbehaltlich des Mehrheitsbeschlusses (Ziffern 2 und 3) der Konferenz der Bürgermeister des Oberbergischen Kreises im September 2023.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Zu 1.:

Mit Datum vom 12.07.2011 haben der Verkehrsbund Rhein-Sieg GmbH, die Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH und die Stadt Bergneustadt einen Grundvertrag über die Einführung und Umsetzung eines SchülerTickets beschlossen. Durch diesen Grundvertrag wurde Schüler:innen das SchülerTicket angeboten und gleichzeitig die Finanzierung und Abwicklung des Ticket-Angebotes vereinbart.

Zum 01.05.2023 wurde das DeutschlandTicket zum Preis von derzeit 49,00 Euro eingeführt. Auch Schüler:innen können hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für den Schulweg nach der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Freifahrberechtigte durch den Schulträger ein DeutschlandTicket erhalten oder dies als Selbstzahler erwerben.

Die Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern für das DeutschlandTicket insgesamt sind nur für 2023 vollumfänglich zugesagt. Die Zusage für 2024 ist betragsmäßig gedeckelt und ab 2025 ist die Finanzierung völlig offen.

Mit einer Ergänzungsvereinbarung wird die Abnahme von DeutschlandTickets für Schüler:innen durch den Schulträger geregelt.

Die Regelungen des Grundvertrags sollen in der Zeit ab Inkrafttreten der Ergänzungsvereinbarung bis zum 31.07.2024 (Schuljahr 2023/2024) nicht angewendet werden.

Die Information der OVAG zur Abnahme von DeutschlandTickets ist als Anlage beigefügt.

Die vorhandenen Optionen zur Abnahme von DeutschlandTickets durch den Schulträger sind in Bezug auf die Kostenbelastung des Schulträgers in der Anlage aufgeführt.

Zu 2. und 3.:

Nach § 2 Abs. 3 SchfkVO kann der Schulträger für die über den Schulweg hinausgehende Nutzung (Freizeitnutzung) Eigenanteile von bis zu 14,00 € je Beförderungsmonat, für das zweite Kind von bis zu 7,00 €, erheben. Schüler:innen, die zugleich Empfänger von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind, müssen nach § 97 Abs. 3 SchulG NRW keinen Eigenanteil erbringen.

Insofern sind die Beförderungsbestimmungen des VRS nicht nur gesetztes- bzw. verordnungskonform, die festzulegenden Eigenanteile bleiben sogar für die Bergneustädter Schüler:innen, die der Standortkategorie 2, mit 7,00 € bzw. 3,50 € Eigenanteil je Monat, zuzuordnen sind, deutlich unterhalb der gesetzlichen Höchstgrenzen.

Die Festsetzung des Eigenanteils, die nach § 97 Abs. 3 SchulG NRW i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO durch den Schulträger zu erfolgen hat, erfolgt in Anlehnung der durch die Verbandsversammlung des VRS beschlossenen Tarif- bzw. Eigenanteilsstruktur.

Die Eigenanteile werden in Abhängigkeit des ÖPNV-Angebots in zwei preislich differenzierten Standortkategorien angeboten. Auf die Informationen des Verkehrsverbundes wird insoweit verwiesen.

Es wird angemerkt, dass es 258 Schüler:innen gibt, die sog. „Selbstzahler“, d.h. nicht-freifahrtberechtigte Personen, die derzeit das Schülerjahresticket benutzen, bislang 35,70 € mtl. zahlen und zukünftig zu einem Preis von 49,00 € mtl. deutschlandweit fahren könnten.

Sollten die Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler:innen eine andere Art der Kostenübernahme wünschen und das DeutschlandTicket ablehnen, so entfällt gem. § 97 Abs. 3 letzter Halbsatz SchulG NRW i.V.m. § 13 Abs. 5 Satz 2 SchfkVO jegliche Erstattung von Fahrkosten.

Gesetzlich normiert ist der Wegfall des Eigenanteils für das Dritte und jedes weitere minderjährige, anspruchsberechtigte Kind einer Familie sowie für Schüler:innen, die laufende Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Mögliche weitere Entlastungen vom Eigenanteil, z.B. die teilweise oder vollständige Übernahme von Eigenanteilen durch den Schulträger, sind den freiwilligen Ausgaben der Kommune zuzurechnen.

Zu 4.:

Die mit der OVAG abzuschließende Ergänzungsvereinbarung zum „Vertrag über das Tarifangebot „SchülerTicket“ (Ticket für Schule und Freizeit) in der jeweils geltenden Fassung für das Fakultativmodell“ liegt der Verwaltung in einer Entwurfsfassung vor. Diese regelt u.a. die Leistungen des VRS sowie die Zugrundelegung der geltenden Tarifbestimmungen, die Leistungen des Schulträgers und den Umfang des zu entrichtenden Eigenanteils unter Beachtung des Schulgesetzes und der Schülerfahrkostenverordnung.

Einzelne vertragliche Formulierungen bedürfen jedoch noch der näheren Prüfung und werden mit dem zu beauftragenden Verkehrsunternehmen abgestimmt.

Zu 5.:

Alle Beschlüsse werden unter Vorbehalt getroffen. Dies soll sicherstellen, dass etwaige Änderungen in den geltenden Tarifbestimmungen des VRS, die nach der Beschlussfassung des Rates der Stadt Bergneustadt stattfinden, nicht zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger gehen. Auch will die Stadt Bergneustadt damit sicherstellen, dass das gewählte Tarifangebot bezüglich Eigenanteile der Mehrheit des im Oberbergischen Kreis eingeführten Modells entspricht.

Mitzeichnungen			
☒	Allgemeiner Vertreter	☐	Fachbereich 2
	Datum		Datum
☒	Stadtkämmerer	☒	Fachbereich 3
	Datum		Datum
☐	Fachbereich 1	☐	Fachbereich 4
	Datum		Datum